

Besten Dank für das Vertrauen und das Interesse, das Sie uns entgegenbringen. Die allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen sind Bestandteil aller von Procap Reisen & Sport (Procap R&S) organisierten Ferien.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Procap R&S als Reiseveranstalterin

Diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen Procap R&S als Reiseveranstalterin und Ihnen als ReiseteilnehmerIn; sie sind integrierender Bestandteil des Vertrages zwischen Procap R&S und dem/der ReiseteilnehmerIn. Unter Vorbehalt abweichender schriftlicher Vereinbarungen sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien durch diese Vertrags- und Reisebedingungen geregelt.

1.2. Vermittelte Leistungen

Bei allen von Procap R&S vermittelten Nur-Flug-Arrangements, Pauschalarrangements oder Verlängerungsprogrammen usw. anderer Reiseveranstalter, von Fluggesellschaften usw. gelten die Vertragsbedingungen der vermittelten Fluggesellschaften, Reiseveranstalter usw.

2. Vertragsabschluss

2.1. Anmeldung

Die Anmeldung ist schriftlich mit dem entsprechenden Anmeldeformular von Procap R&S für betreute Ferien oder für individuelle Ferien vorzunehmen. Das Anmeldeformular ist wahrheitsgetreu auszufüllen. Procap R&S tut alles, was in ihren Kräften steht, um behinderten Menschen die Teilnahme an der gewünschten Reise zu ermöglichen. Procap R&S geht jedoch davon aus, dass eine Behinderung oder Krankheit nicht besteht, falls die Behinderung oder Krankheit, deren Umfang und Auswirkungen nicht vor Vertragsabschluss schriftlich im entsprechenden Anmeldeformular (betreute sowie individuelle Ferien) mitgeteilt wurden.

Procap R&S ist nicht verpflichtet, Ihre Angaben zu überprüfen oder medizinisch abklären zu lassen, ob Sie an der Reise teilnehmen können. Die diesbezüglichen Angaben sollen einzig und allein den Leistungserbringern und bei betreuten Ferien den BetreuerInnen ermöglichen, die Leistungen möglichst korrekt zu erbringen.

Im Weiteren erteilen Sie Procap R&S resp. den BetreuerInnen ausdrücklich das Recht, im Notfall mit Ihrem Arzt Kontakt und Rücksprache aufzunehmen. In diesem Umfange befreien Sie den Arzt vom Arztgeheimnis.

2.2. Zustandekommen des Vertrages bei individuellen Ferien

Der Vertrag zwischen Ihnen und Procap R&S kommt mit der vorbehaltlosen Bestätigung Ihrer Anmeldung (Buchung) durch Procap R&S zustande. Von jenem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (mitsamt diesen Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen) für Sie und Procap R&S wirksam.

2.3. Zustandekommen des Vertrages bei betreuten Ferien

Bei den betreuten Ferien erhalten Sie nach Ihrer Anmeldung eine Anmeldebestätigung, womit der Vertrag zwischen Ihnen und Procap R&S samt diesen Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen abgeschlossen ist. Die Teilnahmebestätigung mit Rechnung wird Ihnen nach dem Anmeldeschluss zugestellt (siehe zur Teilnehmerzahl und Absagefrist Ziffer 6.3.).

2.4. Mehrere Teilnehmer pro Dossier

Meldet die buchende Person weitere Reiseteilnehmer an, so steht sie für deren Vertragspflichten (insbesondere Bezahlung des Reisepreises) wie für ihre eigenen Verpflichtungen ein.

2.5. Veränderte Verhältnisse, veränderter Assistenzbedarf

Sollten sich nach Ihrer Anmeldung die Verhältnisse ändern, insbesondere der Gesundheitszustand oder der Assistenzbedarf, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen.

Procap R&S behält sich das Recht vor, bei veränderten Verhältnissen oder grösserem Assistenzbedarf den Reisepreis aufgrund der neuen Verhältnisse neu zu berechnen oder auf den Entscheid der Reisetilnahme zurückzukommen.

3. Leistungen von Procap R&S

3.1. Leistungen von Procap R&S

Unsere Leistungen ergeben sich aus der Beschreibung im Katalog, der Bestätigung und dem Reiseprogramm. Sonderwünsche Ihrerseits sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie von uns schriftlich und vorbehaltlos bestätigt worden sind.

3.2. Leistungsbeginn

Die Leistungen von Procap R&S beginnen, wenn in der Reiseausschreibung nicht anders vermerkt, ab Flughäfen in der Schweiz, bei Busreisen ab Einsteigeort oder ab Kursort/Treffpunkt. Sie müssen deshalb selber dafür sorgen, dass Sie sich zur im Reiseprogramm angegebenen Zeit am entsprechenden Treffpunkt einfinden. Bei Verspätungen ist Procap R&S bemüht, Ihr Reiseprogramm so zu ändern, dass Sie an der gebuchten Reise noch teilnehmen können. Allfällige Zusatzkosten gehen zu Ihren Lasten und nicht bezogene Leistungen können nicht rückvergütet werden. Procap R&S kann dafür eine angemessene Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen. Sollte die Reiseänderung mit übermässigem Aufwand oder Kosten verbunden sein, ist Procap R&S nicht verpflichtet, Sie diesbezüglich zu unterstützen.

3.3. Prospektausschreibungen, Internet

Prospektausschreibungen, Reiseausschreibungen im Internet usw. sind keine verbindlichen Angebote. Diese können jederzeit geändert werden (Programme, Leistungen, Preise usw.). Solche Änderungen teilt Ihnen Procap R&S vor Vertragsabschluss mit.

4. Preise, Assistenzzuschlag und Zahlungsbedingungen

4.1. Preise

Wenn bei der Ausschreibung im Katalog oder im Internet nichts anderes erwähnt ist, verstehen sich die Preise der Reisearrangements pro Person in Schweizer Franken (CHF) mit Unterkunft im Doppelzimmer (ohne Assistenzzuschlag, einschliesslich allfälliger Steuern). Es sind die bei der Buchung gültigen Preise massgebend. Preisänderungen vgl. Ziffer 4.8.

4.2. Assistenzzuschlag bei betreuten Ferien

Für Personen, welche ganz oder teilweise auf eine persönliche Betreuung angewiesen sind, wird, falls sie ohne eigene Assistenzperson mitreisen möchten, ein Assistenzzuschlag zuzüglich zum Reisepreis in Rechnung gestellt. Zur Berechnung des Assistenzzuschlages gelten die speziellen Ausführungen im Katalog unter «Assistenzzuschlag» (vgl. Seite 48).

Die Assistenzleistungen werden entsprechend den Angaben in der Anmeldung von Procap R&S mit zusätzlichen Begleitpersonen organisiert. Werden vor Ort Mehrleistungen nötig, so wird Procap R&S Ihnen die dadurch entstehenden Kosten zusätzlich in Rechnung stellen. Können diese Mehrleistungen vor Ort nicht organisiert werden, kann dies zum Reiseabbruch führen (Ziffer 8.2.).

4.3. Anzahlung

Mit der Buchungsbestätigung kann eine Anzahlung erhoben werden. Diese ist auf der Rechnung ausgewiesen. Sie ist sofort mit dem beiliegenden Einzahlungsschein zu begleichen.

4.4. Zahlung/Restzahlung

Der in Rechnung gestellte Preis des Reisearrangements (einschliesslich eines allfälligen Assistenzzuschlages) resp. der Restzahlung ist bis spätestens 30 Tage vor Abreise zu bezahlen. Buchen Sie Ihre Reise weniger als 31 Tage vor Abreise, ist der gesamte Rechnungsbetrag sofort zur Zahlung fällig. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, kann Procap R&S nach erfolglosem Verstreich einer kurzen Nachfrist die Reiseleistungen verweigern und die Bearbeitungsgebühren und Annullierungskosten nach Ziffer 5. geltend machen.

4.5. Auftragspauschale und Bearbeitungsgebühren für Individualreisen

Bei einer Buchung von Individualreisen wird für Procap-Mitglieder eine Auftragspauschale von 40 CHF, für Nichtmitglieder 80 CHF pro Dossier erhoben.

Für die Ausarbeitung eines unverbindlichen Reisevorschlages/Offerte von Reisen oder Destinationen, welche Procap R&S nicht im aktuellen Programm anbietet, wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 CHF verlangt. Diese Gebühr wird bei einer definitiven Buchung auf den zu bezahlenden Rechnungsbetrag angerechnet (die Auftragspauschale wird zusätzlich in Rechnung gestellt). Bei aufwendigen Beratungen oder/und Reisevorschlagen kann eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr entsprechend dem Aufwand in Rechnung gestellt werden.

4.6. Vergünstigungen/Reka-Checks

Vergünstigungen sind nicht kumulierbar. Reka-Checks werden an Zahlung genommen für die Hälfte des Pauschalpreises, jedoch max. bis 500 CHF pro Person und Reise.

4.7. Reiseunterlagen

Die Dokumente werden Ihnen nach Eingang Ihrer Zahlung für den gesamten Rechnungsbetrag zirka 7 Tage vor Reisebeginn zugestellt.

4.8. Preisänderung

Procap R&S behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Preise nach Vertragsabschluss in Ausnahmefällen zu erhöhen. Namentlich infolge erhöhter Transportkosten, Treibstoffzuschlägen, Lande- und Sicherheits-, Ein- und Ausschiffungsgebühren usw. sowie Änderung des Wechselkurses, erhöhter staatlicher Abgaben (Steuern, Taxen). In diesen Fällen behalten wir uns vor, Preiserhöhungen weiterzubelasten, jedoch bis spätestens 24 Tage vor Abreisetern und um max. 10% des bestätigten Reisepreises.

5. Annullation, Änderung und Umbuchung durch ReisetilnehmerIn

5.1. Allgemeines

Wenn Sie eine Annullation, Änderung oder Umbuchung der gebuchten Reise wünschen, müssen Sie dies umgehend schriftlich mitteilen. Die bereits erhaltenen Reisedokumente (Flugtickets, Gutscheine usw.) müssen an Procap R&S zurückgesandt werden.

5.2. Bearbeitungsgebühr

Bei einer Annullation, Änderung oder Umbuchung Ihrer Reise werden pro Person 100 CHF pro Auftrag (für Weekendangebote 50 CHF), maximal 200 CHF pro Dossier als Bearbeitungsgebühr erhoben. Diese Bearbeitungsgebühren werden in der Regel nicht durch die Annullationskostenversicherung gedeckt (siehe Ziffer 5.4.).

5.3. Annullations- und Umbuchungskosten

Treten Sie vor dem Abreisedatum von der Reisebuchung zurück, buchen Sie die Reise um oder wünschen Sie sonstige Änderungen, so müssen Sie zusätzlich zu den Bearbeitungsgebühren folgende Kosten in Prozenten des Arrangementspreises bezahlen:

- bis 61 Tage vor Abreise 0%
- 60–31 Tage vor Abreise 40%
- 30–15 Tage vor Abreise 60%
- 14–9 Tage vor Abreise 80%
- 8–0 Tage vor Abreise und bei Nichterscheinen 100%

Umbuchungen oder Änderungen werden als Annullierung mit Neuanmeldung behandelt. Davon ausgenommen sind Vertragsänderungen, die Procap R&S nur wenig Aufwand resp. kleine Kosten verursachen. Diese gehen zu Ihren Lasten.

Massgebend zur Berechnung des Annullations-, Änderungsdatums ist der Zeitpunkt des Eintreffens Ihrer Erklärung bei Procap R&S zu den normalen Bürozeiten; bei Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist der nächste Werktag massgebend. Diese Regelung gilt auch für Mitteilungen per E-Mail, über unsere Internetseite, Telefonbeantworter, Fax oder per anderen elektronischen Medien.

Abweichende Annullationskosten sind bei den jeweiligen Ausschreibungen aufgeführt. Eine allfällige Erstattung der Annullationskosten durch die obligatorische Annullationskostenversicherung (s. Ziff. 5.4.) oder eine andere Versicherung richtet sich nach den massgebenden Versicherungsbedingungen.

5.4. Annullationskosten- und Rückreiseversicherung

Die Annullationskosten- und Rückreiseversicherung ist obligatorisch. Die Annullationskostenversicherung bezahlt die Annullationskosten in Härtefällen. Die Leistungen der Versicherungen richten sich nach der Versicherungspolice. Die Höhe der Prämie wird Ihnen bei Erhalt der Rechnung mitgeteilt. Bei Vorliegen einer privaten Versicherungsdeckung kann der/die ReisetilnehmerIn die Verzichtserklärung in der schriftlichen Anmeldung unterschreiben.

5.5. Hinweis zu vermittelten Leistungen

Bei vermittelten Leistungen wie Nur-Flug-Arrangements gelten die Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen des vermittelten Unternehmens. So können die Annullationskosten von vermittelten Flügen je nach Fluggesellschaft und Tarifart bis zu 100% betragen. Wir geben Ihnen gerne Auskunft.

6. Programmänderungen, Reiseabsagen durch Procap R&S

6.1. Reiseabsage aus Gründen, die bei Ihnen liegen

Procap R&S ist berechtigt, Ihre Reise abzusagen, wenn Sie dazu berechtigt Anlass geben, indem Sie z.B. unvollständige oder nicht korrekte Angaben im Anmeldeformular gemacht haben. In diesem Fall wird der bezahlte Reisepreis zurückbezahlt, weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Geschuldet bleiben die Bearbeitungsgebühr und die Annullationskosten nach Ziffer 5.2. und 5.3. und vorbehalten bleiben weitergehende Schadenersatzforderungen.

6.2. Programmänderungen

Procap R&S behält sich auch in Ihrem Interesse das Recht vor, nach Ihrer Buchung das Reiseprogramm oder einzelne vereinbarte Leistungen (wie z. B. Transportart, Unterkunft usw.) zu ändern, wenn unvorhersehbare oder nicht abwendbare Umstände es erfordern. Procap R&S bemüht sich, Ihnen gleichwertige Ersatzleistungen anzubieten. Procap R&S teilt Ihnen raschmöglichst die Programmänderung und deren Auswirkungen auf den Reisepreis mit.

6.3. Absage wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

Für alle betreuten Ferienangebote gilt eine Mindestteilnehmerzahl. Melden sich für eine Reise zu wenig Teilnehmende an, kann Procap R&S die Reise bis spätestens 30 Tage vor dem festgelegten Reisebeginn absagen oder schlägt Ihnen vor, die Reise mit einem Kleingruppenzuschlag durchzuführen. Verzichten Sie auf die Reise mit Kleingruppenzuschlag, erstattet Ihnen Procap R&S alle bereits geleisteten Zahlungen (ohne Versicherungsprämien) zurück. Weitergehende Ersatzforderungen sind ausgeschlossen.

6.4. Absage aus anderen Gründen

Procap R&S ist berechtigt, die Reise aus anderen Gründen abzusagen. Sollte dieser Fall eintreten, werden wir Sie so rasch als möglich informieren.

7. Reiseabbruch durch die Reisenden, Nichtbezug von Reiseleistungen

Sollten Sie aus irgendeinem Grund die Reise vorzeitig abbrechen oder bestimmte Leistungen nicht beziehen (z.B. Ausflüge), so kann Ihnen Procap R&S den Preis für das Reisearrangement resp. die nicht bezogenen Leistungen grundsätzlich nicht zurückerstatten. Werden nicht bezogene Leistungen von den Leistungserbringern Procap R&S nicht belastet, werden die entsprechenden Beträge zurückbezahlt. Procap R&S kann eine angemessene Bearbeitungsgebühr erheben. Davon ausgenommen sind Kleinbeträge oder wenn gesetzliche Bestimmungen der Rückerstattung entgegenstehen. In dringlichen Fällen (z.B. eigene Erkrankung oder Unfall, schwere Erkrankung oder Tod einer nahestehenden Person) wird Ihnen die Procap-Reiseleitung resp. Procap R&S so weit als möglich bei der Organisation der vorzeitigen Rückreise behilflich sein. Allfällige Zusatzkosten gehen zu Ihren Lasten (z.B. Rückreisekosten).

8. Programmänderungen und Reiseabbruch durch Procap R&S

8.1. Programmänderungen während der Reise, Abbruch einer Reise durch Procap R&S

Procap R&S ist bemüht, die Reise wie vereinbart durchzuführen. In Ausnahmefällen können jedoch Programm- und Leistungsänderungen oder der Abbruch der Reise notwendig werden. Procap R&S wird so weit möglich eine gleichwertige Ersatzleistung anbieten. Sollte diese Abhilfe übermässige Kosten oder unverhältnismässigen Aufwand für Procap R&S verursachen, kann Procap R&S die Abhilfe verweigern. Allfällige Zusatzkosten gehen zu Lasten der Teilnehmer. Die gleiche Regelung gilt, wenn aufgrund höherer Gewalt die Programm- oder Leistungsänderungen notwendig werden.

8.2. Reiseabbruch auf Anordnung von Procap R&S

Procap R&S behält sich vor, einen Reiseabbruch mit vorzeitiger Heimreise des/der TeilnehmerIn insbesondere aus folgenden Gründen anzuordnen: Erschwerung der Betreuung vor Ort wegen Unvollständigkeit der vorhandenen Hilfsmittel oder infolge falscher bzw. unvollständiger Informationen in der Anmeldung, fehlender Information über nachträgliche Änderungen, Verschlechterung des Gesundheits- oder Allgemeinzustandes, Zunahme des Betreuungsaufwandes, Gefährdung von sich selber, anderen Teilnehmern oder von Drittper-

sonen, nachhaltige Störung der Gruppe oder von Drittpersonen durch auffälliges Benehmen. Die Anordnung des Reiseabbruchs erfolgt in Zusammenarbeit mit der Reiseleitung und den Betreuungspersonen der TeilnehmerInnen und ist endgültig. Im Falle eines Reiseabbruchs auf Anordnung von Procap R&S werden nicht bezogene Leistungen, welche Procap R&S von den Leistungserbringern nicht belastet werden, zurückbezahlt. Davon ausgenommen sind Kleinbeträge oder wenn gesetzliche Bestimmungen der Rückerstattung entgegenstehen. Procap R&S kann eine angemessene Bearbeitungsgebühr erheben. Allfällige Zusatzkosten gehen zu Lasten des/der TeilnehmerIn.

9. Wenn Sie etwas zu beanstanden haben

9.1. Beanstandungen und Abhilfeverfahren

Entspricht die Reise nicht der vertraglichen Vereinbarung oder erleiden Sie einen Schaden, so sind Sie verpflichtet, bei Procap R&S, der Procap-Reiseleitung oder dem Leistungserbringer sofort (d.h. möglichst am selben Tag) diesen Mangel oder Schaden usw. zu beanstanden und vor Ort unentgeltliche Abhilfe zu verlangen. Sollte Abhilfe nicht möglich oder ungenügend sein, müssen Sie von der Procap-Reiseleitung oder dem Leistungserbringer eine schriftliche Bestätigung verlangen.

9.2. Wie Sie Ihre Forderungen gegenüber Procap R&S geltend machen

Sofern Sie Mängel, Schadenersatz usw. gegenüber Procap R&S geltend machen wollen, müssen Sie Ihre Beanstandungen und Forderungen mit allfälligen Beweismitteln (Bestätigungen der Procap-Reiseleitung bzw. dem Leistungserbringer usw.) Procap R&S spätestens innert 30 Tagen nach vereinbartem Reiseende schriftlich unterbreiten.

10. Haftung von Procap R&S

10.1. Allgemeines

Procap R&S verbietet Ihnen im Rahmen nachstehender Bestimmungen den Wert vereinbarter, aber nicht erbrachter oder schlecht erbrachter Leistungen, Ihres Mehraufwandes, des erlittenen Schadens usw., soweit es der Procap-Reiseleitung, der örtlichen Procap-Vertretung, dem Leistungsträger oder Procap R&S nicht möglich war, an Ort und Stelle eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen oder den Schaden zu beheben.

Im Falle der Selbstabhilfe wird Ihnen Ihr Mehraufwand bis maximal dem zweifachen Reisepreis unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen, ersetzt.

10.2. Haftungsbeschränkungen, Haftungsausschlüsse

10.2.1. Internationale Abkommen und nationale Gesetze

Enthalten internationale Abkommen, auf internationalen Abkommen beruhende Gesetze oder nationale Gesetze Beschränkungen oder Ausschlüsse der Entschädigung bei Schäden usw. aus Nichterfüllung oder nicht gehöriger Vertragserfüllung, so haftet Procap R&S nur im Rahmen dieser Abkommen und Gesetze.

Internationale Abkommen, auf internationalen Abkommen beruhende Gesetze und nationale Gesetze mit Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen bestehen insbesondere im Transportwesen (wie im Luftverkehr, in der Schifffahrt auf hoher See und im Eisenbahnverkehr).

10.2.2. Haftungsausschlüsse

Procap R&S haftet Ihnen nicht, wenn die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:

- a. auf Versäumnisse Ihrerseits vor oder während der Reise (z.B. unrichtige oder fehlende Angaben über den Gesundheitszustand und Betreuungserfordernisse; Nichtbefolgen ärztlicher Anweisungen oder der Procap-Reiseleitung usw.);
- b. auf unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse eines Dritten, der an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nicht beteiligt ist;
- c. auf höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welches Procap R&S, der Vermittler oder der Leistungsträger trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnten.

In diesen Fällen sind jegliche Schadenersatzpflicht, Pflicht zum Ersatz des Minderwertes der Reise, immaterieller Schäden, Frustrationsschäden, Entschädigung für Selbstabhilfe usw. von Procap R&S ausgeschlossen.

10.2.3. Personenschäden

Für Personenschäden, welche die Folge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages sind, haftet Procap R&S im Rahmen dieser Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen, der anwendbaren internationalen Abkommen, der auf internationalen Abkommen beruhenden Gesetze und nationalen Gesetze.

10.2.4. Andere Schäden (Sach- und Vermögensschäden usw.)

Bei anderen Schäden, d.h. nicht Personenschäden, die aus der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages entstehen, ist die Haftung von Procap R&S auf maximal den zweifachen Reisepreis/Person je Reisenden beschränkt, massgebend ist der Reisepreis ohne Assistenzzuschlag. Die Haftungsbegrenzung auf den doppelten Reisepreis entfällt, wenn der Schaden absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Vorbehalten bleiben diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen sowie die anwendbaren internationalen Abkommen, die auf internationalen Abkommen beruhenden Gesetze und nationalen Gesetze mit tieferen Haftungslimiten oder Haftungsausschlüssen.

10.2.5. Nutzlos aufgewendete Urlaubszeit, entgangene Urlaubsfreude, Frustrationsschäden

Für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit, entgangene Urlaubsfreude, Frustrationsschäden usw. haftet Procap R&S nicht.

10.2.6. Wertgegenstände, Bargeld, Schmuck, Kreditkarten, Foto-/Videoausrüstung, Handys usw.

Procap R&S macht Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Sie für die sichere Aufbewahrung von Wertgegenständen, Bargeld, Schmuck, Kreditkarten, Foto- und Videoausrüstungen, Handys usw. selber verantwortlich sind.

In den Hotels sind Wertgegenstände usw. im Safe aufzubewahren. Sie dürfen diese Gegenstände in keinem Fall im unbewachten Fahrzeug usw. oder sonst wo unbeaufsichtigt liegen lassen. Bei Diebstahl, Verlust, Beschädigung oder Missbrauch von abhandengekommenen Wertgegenständen, Foto- und Videoausrüstung, Bargeld, Schmuck, Kreditkarten, Handys usw. haften wir nicht.

10.2.7. Car-, Zug-, Flug- und Schiffsfahrpläne usw.

Auch bei einer sorgfältigen Reiseorganisation können wir die Einhaltung dieser Fahrpläne nicht garantieren. Gerade infolge grossen Verkehrsaufkommens, Staus, Unfällen, Überlastung der Flughäfen, Umleitungen, verzögerter Grenzabfertigungen usw. können Verspätungen auftreten. In all diesen Fällen haften wir nicht. Wir raten Ihnen dringend, bei Ihrer Reiseplanung mögliche Verspätungen zu berücksichtigen.

10.3. Veranstaltungen während der Reise

Ausserhalb des vereinbarten Reiseprogramms können u.U. während der Reise örtliche Veranstaltungen oder Ausflüge gebucht werden (Fremdleistungen). Es ist nicht ausgeschlossen, dass solche Veranstaltungen und Ausflüge mit Risiken verbunden sind oder nicht Ihren Möglichkeiten entsprechen. Es liegt in Ihrer eigenen Verantwortung, ob Sie an solchen Veranstaltungen und Ausflügen teilnehmen. Diese Veranstaltungen und Ausflüge werden von Drittunternehmen veranstaltet (Fremdleistungen). Procap R&S ist nicht Ihre Vertragspartei und haftet in keinem Falle. Es handelt sich auch dann um Fremdleistungen, und wenn Sie diese bei einem unserer Vertreter vor Ort buchen oder ein Procap-Reiseleiter daran teilnimmt.

10.4. Ausservertragliche Haftung

Die ausservertragliche Haftung richtet sich nach den anwendbaren internationalen Abkommen, auf internationalen Abkommen beruhenden Gesetzen und nationalen Gesetzen. Bei anderen Schäden (d.h. nicht Personenschäden) ist die Haftung in jedem Falle auf den zweifachen Reisepreis (ohne Assistenzzuschlag)/Person je Reisender beschränkt, sofern nicht internationale Abkommen, auf internationalen Abkommen beruhende Gesetze, nationale Gesetze oder diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen tiefere Haftungslimiten oder Haftungsausschlüsse vorsehen.

10.5. Verjährung

Sämtliche Forderungen verjähren innert eines Jahres nach vertraglichem Reiseende. Vorbehalten bleiben kürzere Verjährungsfristen in den anwendbaren internationalen Abkommen, auf internationalen Abkommen beruhenden Gesetzen oder nationalen Gesetzen resp. längere Verjährungsfristen, welche vertraglich nicht verkürzt werden können.

11. Einreise, Visa und Gesundheitsvorschriften

11.1. Einreise-, Gesundheitsbestimmungen usw.

Sie sind selber für die Einhaltung der im Katalog und in den Reisedokumenten genannten Pass-, Einreise-, Gesundheits- und Devisenvorschriften verantwortlich. Diese Angaben gelten für Schweizer BürgerInnen. Überprüfen Sie vor Abreise, ob Sie alle notwendigen Dokumente auf sich tragen. Procap R&S übernimmt bei einer Einreiseverweigerung die Rückreisekosten nicht. Auf Wunsch besorgen wir Ihnen gerne allfällig erforderliche Visa. Die Kosten dafür werden Ihnen in Rechnung gestellt.

11.2. Schengen-Staaten

Wenn Sie als Bürger eines Schengen-Staates von einem Schengen-Staat in einen anderen Schengen-Staat einreisen, werden keine systematischen Kontrollen der Reisepapiere vorgenommen. Gleichwohl müssen Sie sich jederzeit mit den vorgeschriebenen Reisepapieren ausweisen können. Das heisst, Sie haben den vorgeschriebenen Personalausweis jederzeit mit sich zu führen.

12. Medikamente

Wenn Sie auf Medikamente angewiesen sind, sollten Sie die für die Ferien benötigten Mengen im Handgepäck mit sich führen. Bei Reisen ins Ausland sollten Sie vorgängig abklären, ob die Einfuhr Ihrer Medikamente ins Destinationsland erlaubt ist und in welchen Mengen. Es kommt vor, dass in der Schweiz erhältliche Medikamente im Ausland als Drogen eingestuft werden und daher die Einfuhr nicht gestattet ist. Für die Einfuhr gewisser Medikamente benötigen Sie ein Arztzeugnis in englischer Sprache.

Betreute Ferien: Weder Procap R&S noch die Reiseleitung oder der Leistungsträger verfügt über eine umfassende Apotheke, sodass Sie selber für Ihre Medikamente verantwortlich sind.

13. Reisegepäck, Rollstühle, Unterstützungsbedarf beim Reisen

Procap R&S wird Sie über die allgemeinen Gepäckbestimmungen informieren oder Sie finden diese Informationen in den Reiseunterlagen. Wenn Sie mit einem Rollstuhl oder anderen Hilfsmitteln reisen, dann geben Sie bei der Buchung Ihren Unterstützungsbedarf ausdrücklich und umfassend an, damit Procap R&S das Notwendige bei den Fluggesellschaften usw. vorkehren lassen kann. Unvollständige Angaben oder zu spät angemeldeter Unterstützungsbedarf kann dazu führen, dass Sie an der Reise nicht teilnehmen können. Es ist möglich, dass die Leistungserbringer für diese Leistungen eine (Zusatz-)Gebühr verlangen, welche zu Ihren Lasten geht. Gleiches gilt für allfälliges Übergepäck. Fluggesellschaften verlangen für Übergepäck sehr hohe Zusatzgebühren.

Sollte Ihr Unterstützungsbedarf einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand seitens Procap R&S bedingen, kann Procap R&S eine angemessene Gebühr verlangen.

14. Sicherstellung der Kundengelder

Procap R&S ist Teilnehmerin am Garantiefonds der Schweizer Reisebranche. Dieser garantiert Ihnen die Sicherstellung Ihrer im Zusammenhang mit Ihrer Procap-Pauschalreise einbezahlten Beträge. Detailliert Auskunft erhalten Sie bei der Stiftung Gesetzlicher Garantiefonds der Schweizer Reisebranche, Postfach, 8038 Zürich, www.garantiefonds.ch oder bei Procap R&S.

15. Ombudsman

Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung sollten Sie an den unabhängigen Ombudsman der Schweizer Reisebranche gelangen. Der Ombudsman ist bestrebt, bei jeder Art von Problemen zwischen Ihnen und Procap R&S eine faire und ausgewogene Einigung zu erzielen. Adresse: Ombudsman der Schweizer Reisebranche, Postfach, 8038 Zürich, www.ombudsman-touristik.ch.

16. Datenschutz

16.1. Ihre Daten

Procap R&S benötigt von Ihnen und den Mitreisenden verschiedene Daten (wie Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, Angaben zum Gesundheitszustand, Unterstützungsbedarf bei betreuten Ferien usw.) zur korrekten Vertragsabwicklung. Procap R&S untersteht dem schweizerischen Datenschutzgesetz. Wir sind verpflichtet, Ihre Daten sicher aufzubewahren und speichern sie in der Schweiz.

16.2. Übermittlung an Leistungsträger und Behörden

Wir werden Ihre Daten, soweit zur Vertragsabwicklung notwendig, an die Leistungserbringer weiterleiten. Diese können sich im Ausland befinden, wo der Datenschutz u.U. nicht schweizerischem Standard entspricht.

Sowohl wir wie die Leistungserbringer können aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen verpflichtet sein, Daten von Ihnen an (ausländische) Behörden weiterzuleiten. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschliesslich Ihre Sozialversicherungsnummer an das Bundesamt für Sozialversicherung, Flugreisen in die USA (Advance Passenger Information System [APIS], resp. TSA Secure Flight Programm) oder Ferienwohnungsvermieter und Hoteliers.

16.3. Besonders schützenswerte Personendaten

Je nach gebuchten Leistungen kann es sein, dass wir besonders schützenswerte Personendaten erheben müssen. Dies betrifft zum Beispiel Fragen zu Ihrem Gesundheitszustand, oder aufgrund eines Verpflegungswunsches kann u.U. auf die Religionszugehörigkeit geschlossen werden. Solche Daten werden in der Regel Leistungserbringern für die korrekte Vertragserfüllung weitergeleitet, bei betreuten Ferien auch an die Reiseleiter oder unter Umständen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder behördlichen Anordnungen staatlichen Stellen bekannt gegeben. Indem Sie uns solche Angaben machen, ermächtigen Sie uns ausdrücklich, dass wir diese Informationen gemäss dieser Bestimmung verwenden dürfen.

Bei betreuten Ferien erhalten die BetreuerInnen diese Angaben, damit sie ihre Betreuungsfunktion korrekt wahrnehmen können. Die BetreuerInnen sind verpflichtet, diese Angaben vertraulich zu behandeln und vernichten sie nach Beendigung der Ferien.

16.4. Persönlichkeitsprofil

Je nach Art und Umfang der von Ihnen erhobenen Daten kann ein sogenanntes «Persönlichkeitsprofil» entstehen. Sie ermächtigen Procap R&S ausdrücklich zur Bearbeitung Ihrer Personendaten im Rahmen dieser Datenschutzerklärung.

16.5. Informationen über unsere Angebote/Programme

Wir werden uns erlauben, Sie in Zukunft über unsere Programme und Reisen zu informieren. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, diesen Dienst bei reisen@procap.ch abzubestellen.

16.6. Durchsetzung von Rechten

Wir behalten uns das Recht vor, Ihre Daten an Behörden und Dritte zur Durchsetzung unserer berechtigten Interessen weiterzuleiten. Gleiches gilt bei Verdacht auf eine Straftat.

16.7. Aufbewahrung Ihrer Daten

Ihre Daten, einschliesslich der besonders schützenswerten Personendaten, werden im Rahmen der gesetzlichen Fristen aufbewahrt. Die Angaben zu Ihrem Gesundheitszustand und Betreuungsbedarf werden in der Regel nach einem Jahr vernichtet resp. gelöscht, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen oder berechnigte Interessen unsererseits eine längere Speicherung/Aufbewahrung erfordern.

16.8. Fragen zum Datenschutz

Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, Einsicht in die bei uns gespeicherten Daten nehmen oder unseren Informationsdienst abbestellen möchten, wenden Sie sich bitte an reisen@procap.ch.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Im Verhältnis zwischen Ihnen und Procap R&S ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Als ausschliesslicher Gerichtsstand wird Olten, Schweiz, vereinbart. Vorbehalten bleiben zwingend anwendbare, vertraglich nicht abänderbare gesetzliche Bestimmungen.

Diese AVR finden Sie auch auf www.procap-ferien.ch